



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 280-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.420

Eingereicht am: 07.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Gerber (Detligen, SVP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Vorsorgelösung

Der Regierungsrat wird beauftragt, zeitnah einen fixen Betrag für die freiwillige berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Parlaments sicherzustellen.

Begründung:

Die berufliche Vorsorge der Ratsmitglieder ist auch nach dem Rückzug der überparteilichen Motion 067-2021 «Berufliche Vorsorge jetzt» (Zryd) vom März 2022 sowie der knappen Abstimmung in der Frühlingssession 2021 der Motion 095-2020 «Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder» (Costa), nach wie vor nicht geregelt. Es besteht dringend Handlungsbedarf. Das Anliegen einer beruflichen Vorsorge ist parteiübergreifend getragen worden, und die Lücke muss endlich geschlossen werden.

Die Regierung ist nach wie vor nicht zu einer BVG-Lösung verpflichtet, obschon sie Signale in die geforderte Richtung gesendet hat. Vergeblich warten wir bis Anhin auch in der neuen Legislatur auf eine Lösung und kommen ein weiteres Mal auf das Angebot des Regierungsrates zurück; dieser konnte sich nämlich dem Anliegen des Vorstosses anschliessen, und er schlug eine einheitliche, pauschale Entschädigung an alle Grossrätinnen und Grossräte vor. Dieser Beitrag kann für die freiwillige Vorsorge eingesetzt werden, beispielsweise für die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der Grossrätinnen oder Grossräte, für die Auffangeinrichtung oder für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Der Betrag würde pro Jahr ca. 2000 Franken betragen und nach Berechnungen des Regierungsrates Zusatzkosten von maximal 320 000 Franken verursachen. Rechtlich wäre die pauschale Entschädigung in der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu verankern (GO; BSG 151.211).

Verteiler

– Grosser Rat